



DGC Siebengebirge e.V.  
Edmund Plag  
Poststr. 10

53547 Roßbach / Wied

Gmund, 29.06.2000 K/k

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Haardkopf" gem. § 25 LuftVG**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des DGC Siebengebirge e.V. vom 27.01.2000 folgende

I.

**E r l a u b n i s**

1. Die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. „Haardkopf“ vom 30.06.1999 nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 106 (Starts), 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132 und 105 (Landungen), Gemarkung Breitscheid.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2001. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

## II.

### Auflagen

#### A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Über den Flugbetrieb sind Aufzeichnungen in Form eines Flugbuches mit Angaben zu Pilot, Datum, Startzeit zu führen.
2. Der in der Nähe befindliche Brutbereich des Uhu (Weißenfelser Lai /Roßbacher Häubchen) ist vom Flugbetrieb auszugrenzen.
3. Der Flugbetrieb ist auf max. 30 Flugtage / Jahr beschränkt.
4. Der DGC Siebengebirge hat in Absprache mit der Gemeinde Breitscheid und der Unteren Landespflegebehörde bei Bedarf landschaftspflegerische Arbeiten zu übernehmen. Diesbezüglich hat der Geländehalter jeweils bis

spätestens September eines jeden Jahres mit der Unteren Landespflegebehörde Rücksprache zu halten.

5. Alle Piloten sind in die Besonderheiten und Auflagen des Fluggebietes (insbesondere Schutzgebiete) einzuweisen.
6. Um möglichen Auswirkungen auf die Avifauna in der Dämmerungszeit vorzubeugen, darf der Flugbetrieb nicht vor 10.00 Uhr aufgenommen werden. Spätestens eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang ist der Betrieb wieder einzustellen.
7. Kraftfahrzeuge sind in Hochscheid abzustellen. Fluggeräte sind zu Fuß zur Startfläche zu tragen.
8. Herr Förster Loose vom Forsthaus Datzeroth ist in Absprache über den jeweiligen Flugbetrieb zu informieren. Ihm ist Gelegenheit zu geben, den Betrieb entsprechend zu beobachten.
9. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet. Piloten benötigen mindestens den beschränkten Luftfahrerschein.
10. Zu der Straße L 255 ist ein vertikaler und horizontaler Mindestabstand von 50 m einzuhalten.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr von DM 107,- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 27.01.2000 wurde durch den DGC Siebengebirge ein Antrag auf Verlängerung der vom DHV erteilten Erlaubnis „Haardskopf“ gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Diesbezüglich fand mit der Unteren Landespflegebehörde, der Struktur- und Genehmigungsbehörde Koblenz, dem DHV und dem Ministerium für Umwelt und Forsten am 30.03.2000 eine Besprechung zur Klärung des Sachverhaltes statt. Ein gemeinsames Ergebnis konnte erzielt werden.

Mit Schreiben vom 14.06.2000 teilte die Untere Landespflegebehörde mit, dass nach Besprechungen im Beirat für Landespflege die Zustimmung für den Flugbetrieb befristet bis zum 31.12.2000 erteilt wird. Die Staatl. Vogelschutzwarte Frankfurt wurde für eine Begutachtung der Flächen beauftragt.

Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Umwelt und Forsten (Herr Schneider) und dem DHV Justitiar (Herr Janssen) am 28. Juni 2000 einigte man sich darüber, dass die Erlaubnis befristet bis zum 31.12.2001 erteilt werden solle. Dies insbesondere deshalb, um die Untersuchung während des Brutzeitraumes zu ermöglichen. Auf das Ergebnisprotokoll vom 10.04.2000 wird Bezug genommen.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb